

Düsseldorf, 17. August 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

EUREF-Campus 1 C
40472 Düsseldorf

www.bdeu-nrw.de

Stellungnahme

Zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Nordrhein- Westfalen“

Im Rahmen der Verbändeanhörung des Ministeriums für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu können

Einleitung

Die BDEW-Landesgruppe hat in ihrer [Stellungnahme](#) zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans im Juli 2023 den ambitionierten Zeitplan zur Umsetzung der Flächenziele ausdrücklich begrüßt und als wichtigen Eckpfeiler zur Erreichung der Klimaschutzziele eingeordnet. Die aktuell laufenden Verfahren gegen diverse Regionalpläne führen im Falle einer Erklärung der Unwirksamkeit nach Ablauf der gesetzlich geregelten Übergangsfrist nach § 4 Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz von einem Jahr zu einer Nichterreichung der Regionalen Flächenziele und somit zur Aufhebung der Entprivilegierungswirkung nach § 249 Absatz 2 Baugesetzbuch. Ein daraus resultierender möglicher Schwebezustand, bis die Entprivilegierung wieder greift, kann zu Unsicherheiten und Störungen beim Ausbau der Windenergie führen. Die Landesgruppe begrüßt daher die Ambitionen der Landesregierung, einen solchen Zustand zu verhindern. Für den Fall, dass ein Regionalplan gerichtlich für unwirksam erklärt wird, sollte die zügige Aufstellung eines neuen Regionalplans bestmöglich gewährleistet und unterstützt werden. Im weiteren Verlauf der Stellungnahme nimmt die Landesgruppe eine Bewertung der vorgesehenen Instrumente vor.

Zu § 2 Festlegung von Teilflächenzielen

Die neuen Zwischenziele für 2027 sollen im Falle einer Unwirksamserklärung von Regionalplänen durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) die erneute Privilegierung der Außenbereiche in den betroffenen Regionen verhindern. Die BDEW-Landesgruppe unterstützt das Ziel der Landesregierung ausdrücklich, eine Verzögerung der Ausweisung von Windenergiegebieten und damit einen möglichen Fadenriss bei dem Ausbau der Windenergie, zu verhindern. Aus Sicht der BDEW-Landesgruppe bestehen bei der Einführung und Umsetzung dieser Teilziele sowohl politische als auch juristische Bedenken.

Erhebliche rechtliche Bedenken hat die Landesgruppe insbesondere hinsichtlich § 2 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs. Danach soll die Landesregierung – abweichend von § 5 Abs. 1 WindBG – feststellen können, dass das für das Jahr 2027 vorgesehene Zwischenziel landesweit erreicht ist. Eine solche Regelung dürfte mit den bundesrechtlichen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) nicht vereinbar sein. Bereits die Gesetzgebungskompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen für eine derartige Abweichung erscheint jedenfalls zweifelhaft.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen des WindBG stützt sich ganz überwiegend auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Bundesregierung hat in

der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 20/2355, S. 18 f.) ausdrücklich hervorgehoben, dass die Flächenbeitragswerte des WindBG durch energiewirtschaftliche Flächenbedarfe begründet sind und sich aus den Ausbaupfaden für die Windenergie an Land nach dem EEG ableiten. Kern des WindBG ist danach die Verpflichtung der Länder, die für den Ausbau der Windenergie erforderlichen Flächen bereitzustellen.

Besondere Bedeutung kommt der Abgrenzung zum Raumordnungsrecht in der Gesetzesbegründung zu. Dort stellt der Bundesgesetzgeber ausdrücklich klar, dass das WindBG selbst nicht die Raumordnung regelt. Den Ländern bleibt die konkrete planerische Ausgestaltung der Flächenbereitstellung in ihrem jeweiligen Planungssystem überlassen; § 3 Abs. 2 WindBG benennt insoweit nur deklaratorisch bestehende Erfüllungsoptionen.

NRW hat sich für regionale Teilflächenziele entschieden; Zielerreichung und Entprivilegierung erfolgen demzufolge regional. Damit knüpfen sowohl die Zielerreichung als auch die hieran anknüpfenden Rechtsfolgen – insbesondere die Entprivilegierung nach § 249 Abs. 2 BauGB – grundsätzlich an die jeweilige Planungsregion an. § 2 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs würde es ermöglichen, die Rechtswirkungen der Zielerreichung auch für eine Region aufrechtzuerhalten, deren regionales Teilflächenziel nicht mehr wirksam festgestellt werden kann, sofern die in den übrigen Regionalplänen ausgewiesenen Flächen in ihrer Summe weiterhin ausreichen, um das landesweite Zwischenziel für 2027 zu erfüllen. Damit würde die vom Land selbst gewählte regionale Systematik der Zielerreichung und der daran anknüpfenden Rechtsfolgen zumindest teilweise durchbrochen.

Gerade dieser Wechsel des Bezugsmaßstabs – von der regionalen auf eine landesweite Zielerreichung – betrifft nicht lediglich die planerische Ausgestaltung der Flächenbereitstellung. Er verändert vielmehr die bundesrechtlich vorgegebenen Voraussetzungen, unter denen die Zielerreichung festgestellt und die daran geknüpften Rechtsfolgen ausgelöst beziehungsweise aufrechterhalten werden können. Eine solche Regelung lässt sich gerade nicht ohne Weiteres als bloße raumordnungsrechtliche Ausgestaltung qualifizieren. Vielmehr dürfte für diese Regelung keine Abweichungskompetenz bestehen. Es bestehen daher erhebliche Zweifel, dass sie mit den bundesrechtlichen Vorgaben des WindBG vereinbar ist.

Politisch fragwürdig erscheint dagegen die nachträgliche Festlegung von Zwischenzielen für 2027, nachdem nunmehr alle Planungsregionen ihre Regionalpläne erfolgreich verabschiedet haben. Halten ausreichend viele Regionalpläne einer juristischen Überprüfung stand, sodass landesweit zum Stichtag im Jahr 2027 1,1 % der Landesfläche für Windenergievorhaben ausgewiesen sind, entfällt für Regionalplanungsbehörden, deren Regionalplan vom OVG NRW für unwirksam erklärt wurde, der Anreiz oder die Verpflichtung, kurzfristig erneut Windenergiegebiete auszuweisen. Ganz im Gegenteil: Bei einer Zielerreichung auf Landesebene von 1,1 % müssten diese Planungsregionen möglicherweise erst wieder das Ziel für 2032 von 1,8 % der Landes- bzw. Regionalplanfläche erreichen. Damit drohen jahrelange Verzögerungen bei der Neuausweisung von Windenergiegebieten in diesen Planungsregionen.

Zu § 3 Flächenüberhang und Übertragung

Die Möglichkeit, Flächenüberhänge zwischen Planungsregionen zu übertragen, betrachtet die BDEW-Landesgruppe grundsätzlich zurückhaltend. Das Hauptaugenmerk sollte für den Fall, dass ein Regionalplan für unwirksam erklärt wird, vielmehr auf der schnellstmöglichen Erreichung der festgelegten Flächenziele der jeweils betroffenen Planungsregion liegen. Im Falle einer Unwirksamkeitserklärung von Regionalplänen, die ihren Flächenüberhang auf andere Planungsregionen übertragen haben, kann dies dazu führen, dass ein bereits beschlossener Regionalplan nicht mehr ausreichend Flächen ausweist.

Zu § 4 Anrechnung von Positivplanungen

Die BDEW-Landesgruppe begrüßt die vorgesehene Möglichkeit, Positivplanungen nachträglich auf die regionalen Teilflächenziele anzurechnen, ausdrücklich. Dadurch wird ein Anreiz für zusätzliche kommunale Windenergieplanungen gesetzt, wenn diese bei einer weiteren Prüfung des Raumordnungsplans prozentual zugunsten der Kommunen anerkannt werden. Auch die Bezirksregierungen als regionale Planungsträger erhalten so einen Anreiz, kommunale Planungen positiv zu begleiten, wenn diese bei der Erfüllung der auszuweisenden Flächenziele anerkannt werden. Ohne eine solche Anrechnung könnten kommunale Positivplanungen teilweise in Konkurrenz zu den Festlegungen der Regionalplanung stehen. Die vorgesehene Regelung schafft dagegen Anreize für eine konstruktive Unterstützung zwischen den entsprechenden Planungsebenen.

Für Rückfragen oder einen vertiefenden Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Holger Gassner

Geschäftsführer

BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Telefon: +49 211 310 250 – 20

holger.gassner@bdew-nrw.de